



Frankfurt a.M., im Juli 2014

## Alternative Vorschläge zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung im SGB II

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) sowie die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben im Frühjahr 2014 diverse „Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II“ veröffentlicht, die die Aufgabenstellung und Aufgabenerledigung im SGB-II-Bereich einfacher und effizienter gestalten sollen.

Nach Durchsicht dieser Vorschläge müssen wir jedoch feststellen, dass sie dem genannten Ziel in keiner Weise gerecht werden.

Im Gegenteil: Bei Umsetzung der Vorschläge würden die Sonderrechte im SGB II ausgeweitet, das bestehende Recht noch komplizierter, der Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Hürden für den SGB II-Leistungsbezug noch höher.

Deshalb legt die Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG PLESA) nachstehende Vorschläge vor, deren Umsetzung tatsächlich zu einer Rechts- und Verfahrensvereinfachung und so zur Einsparung von Verwaltungskosten führen können.

Dies kann insbesondere durch Streichung der vielen rechtlichen **Sonderregelungen** im SGB II geschehen.

Die Vorschläge beziehen sich auch auf das Leistungsrecht des SGB XII, sofern durch die Angleichung der existenzsichernden Leistungen eine Rechtsvereinfachung erreichbar ist.

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsvorschlag
1	§ 4 [1] SGB II	Leistungsformen	Die Leistungen SGB II werden als Dienst- oder Geldleistung erbracht; die Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen (z.B. Gutscheine) wird gestrichen
2	§§ 5 [3], 12a SGB II	Vorrangige Leistungen	Streichung der <b>Sonderregelung</b> , wonach Jobcenter selbst Anträge auf vorrangige Leistungen stellen können (die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach dem SGB I sind hier ausreichend); Streichung der Verpflichtung von SGB II-Leistungsberechtigten, vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen zu müssen (sogenannte „Zwangsverrentung“)

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsvorschlag
3	§§ 6, 6a - 6d SGB II	Leistungsträger	Einheitliche Trägerschaft bei der Bundesagentur für Arbeit, mit der Verpflichtung, kommunale Arbeitsförderung vorrangig einzubeziehen
4	§ 7 [3] SGB II	Bedarfsgemeinschaft	Bedarfsgemeinschaft bilden nur verheiratete/ verpartnerte Eltern mit ihren minderjährigen leiblichen Kindern (wie Einsatzgemeinschaft im SGB XII); Kinder ab 18 Jahre bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (bisher erst ab 25 Jahre)
5	§ 9 [2] SGB II	Hilfebedürftigkeit	Streichung der <b>Sonderregelung</b> , wonach jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft unabhängig von seiner individuellen Situation automatisch als hilfebedürftig gilt; stattdessen individuelle Leistungsberechnung (wie SGB XII)
6	§7 [3] SGB II u.a.	Sonderregelung U 25	Streichung aller <b>Sonderregelungen</b> für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren (Einbeziehung in die Bedarfsgemeinschaft, Auszugsverbot, Sanktionen)
7	§ 7 [3,3a] SGB II; § 20 SGB XII	Eheähnliche Gemeinschaften	Streichung des Konstruktes der eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften
8	§ 7 [1] SGB II; § 23 SGB XII; AsylbLG	Ausländer/innen	Streichung der <b>Sonderregelungen</b> für Ausländerinnen und Ausländer  Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes als <b>Sondergesetz</b> für Flüchtlinge und Migrant/innen
9	§ 7 [5;6], § 27 SGB II; § 22 SGB XII	Auszubildende	Streichung der <b>Sonderregelungen</b> für Auszubildende: Streichung des Ausschlusses Auszubildender (- womit sich auch § 27 SGB II erübrigt); Vorrang der Schul- oder Berufsausbildung (mit Abschluss) vor Arbeit oder Arbeitersatzmaßnahmen; Maßnahmenangebote an Jugendliche und junge Erwachsene nur nach erfolglosem Ausbildungsangebot
10	§ 5 [2] SGB II; §§ 82, 90 SGB XII	Verhältnis zu anderen Leistungen	Angleichung der Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen im SGB XII in Einsatzgemeinschaften an die Regelungen des SGB II; zur Vermeidung von Doppelberechnungen für sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ und Ungleichbehandlung derselben
11	§ 11, 11a - 11b SGB II, §§ 82,83 SGB XII	Einkommen	Anrechnung von Einkommen nach dem Prinzip der Zweck- und Zeitraumidentität anstatt nach der vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Zuflusstheorie
12	§ 11, 11a - 11b SGB II	Einkommen Selbständiger	Keine besondere Berechnung der Einkommen Selbständiger durch <b>Sonderregelungen</b> im SGB II; Rückkehr zu den Finanzamtskriterien bei der Berechnung des Einkommens von Selbständigen im SGB II-Bezug

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsvorschlag
13	§ 11, 11a SGB II; §§ 82,83 SGB XII	Kindergeld	Streichung der Anrechnung von Kindergeld als Einkommen (auch dies ist eine <b>Sonderregelung</b> im SGB II und XII)
14	§ 11, 11a SGB II; §§ 82,83 SGB XII	Eltern- und Betreuungsgeld	Streichung der Anrechnung von Betreuungsgeld sowie von Elterngeld unterhalb der Mindesthöhe von 300 € mtl. als Einkommen (auch dies ist eine <b>Sonderregelung</b> im SGB II und XII)
15	§ 28,29 SGB II; § 34,34a SGB XII; § 6b BKG	Bildung und Teilhabe	Streichung des <b>Sonderrechtes</b> „Bildungs- und Teilhabepaket“; <i>stattdessen</i> Anpassung der Kinderregelsätze und Zahlung einmaliger Beihilfen (ohne gesonderten Antrag für Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug) und Gewährung in Form von Geldleistungen.
16	§ 22 SGB II; § 35 SGB XII	Wohnkosten	Berücksichtigung der tatsächlichen Wohn- und Heizkosten bei der Leistungsberechnung, sofern nicht Fälle von Mietwucher vorliegen <i>Hilfsweise:</i> Entwicklung kommunaler Berechnungsgrundlagen für die Berücksichtigung der „angemessenen“ Wohnkosten nach der Rechtsprechung des BSG zum „Schlüssigen Konzept“ unter Einbindung von Gebäudesanierungsstandards sowie ausdrückliche Einbeziehung von Konzepten zur Vermeidung von sogenannten „Ghettobildungen“; ohne „schlüssiges Konzept“ sind Kostensenkungsaufforderungen nicht möglich.
17	§ 10 SGB II	Zumutbarkeit von Arbeit und Maßnahmen	Zumutbarkeitsregelungen bei der Arbeitsvermittlung wie nach SGB III-Regelungen <u>vor</u> Einführung der „Hartz“-Gesetze Keine Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit bei Alleinerziehenden mit Kindern bis Ende des 1. Schuljahres
18	§§ 31, 31 a+b, §32 SGB II; § 11 [2], § 26 [1] SGB XII	Sanktionen	Abschaffung aller Sanktionen, also Streichung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Absenkung oder Kürzung existenzsichernder Leistungen (auch dies ist ein <b>Sonderrecht</b> im SGB II) <i>Hilfsweise:</i> In naher Zukunft: eine Aussetzung der Sanktionen (Sanktionsmoratorium)
19	§§ 42, 43 SGB II	Aufrechnung von Darlehen	Streichung der <b>Sonderregelung</b> , wonach vom Jobcenter gewährte Darlehen mit den laufenden SGB II-Leistungen (also dem vor Pfändung geschützten Existenzminimum!) aufzurechnen sind.
20		Pfändbarkeit	Einführung einer Regelung zur Unpfändbarkeit von existenzsichernden SGB II - Leistungen (wie § 17 SGB XII)
21	§§ 39, 40 SGB II; § 116 SGB XII	Verfahrensregelungen	Streichung der <b>besonderen</b> Verfahrensregelungen im SGB II und SGB XII <i>stattdessen</i> Anwendung der allgemeinen Verfahrensregelungen der Sozialgesetzbücher I und X

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsvorschlag
22	§ 6 [1] SGB II	Außendienst	Streichung der <b>Sonderregelung</b> , wonach Jobcenter einen Außendienst für Hausbesuche zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch einrichten sollen
23	§§ 50,52 SGB II; § 118 SGB XII u.a.	Datenschutz / Datenabgleich	Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses der Leistungsberechtigten: - Streichung der gesetzlichen <b>Sonderregelung</b> zum Datenabgleich im SGB II und XII - Grundsätzlich keine Weitergabe/Offenbarung von Daten der Jobcenter an Dritte ohne schriftliches Einverständnis der Leistungsberechtigten - <b>gesonderten</b> Einkommensbescheinigungen (§ 58 SGB II) nur wenn Lohn- und Gehaltsabrechnungen fehlen - Streichung der <b>gesonderten</b> Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für SGB II-Leistungsberechtigte

Eine noch größere „Verwaltungsvereinfachung“ wäre natürlich zu erreichen durch die Angleichung bzw. Zusammenführung der Leistungen nach SGB II und XII, (3. + 4. Kap. SGB XII) des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB nach SGB III) und des BAföG, mit dem Ziel der Gleichstellung aller steuerfinanzierten existenzsichernden Sozialleistungen auf der Grundlage des Artikel 1 Grundgesetz.

Darüber hinaus sollte zum Zwecke der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung von der Einführung weiterer komplizierter Sozialrechts-„Reformen“ - wie zum Beispiel die derzeit angedachte Mutation des Elterngeldes zum „Elterngeld plus“ - Abstand genommen werden.